



## **Merkblatt Joint Degree Studiengänge**

### **Was ist ein Joint Degree Studiengang?**

Joint Degree Studiengänge sind eine durch die Bologna-Reform ermöglichte innovative Form von inhaltlicher und formaler Kooperation in der Lehre. Grundlage bildet ein von zwei oder mehr Hochschulen<sup>1</sup> auf der Basis gemeinsam definierter Learning Outcomes konzipiertes und entwickeltes Curriculum. Zulassungsvoraussetzungen, Module und ECTS Credits-Vergabe sowie der Studienabschluss werden nach gemeinsamen Standards geregelt. Die Studierenden erbringen in der Regel Studienleistungen in vergleichbarem Umfang an den Partnerinstitutionen. Erfolgreichen Absolventinnen und Absolventen wird ein gemeinsamer Grad verliehen; die Urkunde wird in der Regel von beiden Hochschulen gesiegelt und unterschrieben. Joint Degree Studiengänge schöpfen die Synergiepotenziale von Kooperationen voll aus und dienen in hohem Masse der Profilbildung.

Es sind zwei organisatorische Grundmodelle zu unterscheiden:

#### *1. Mit Administrative Leading House:*

Eine der Partnerinstitutionen ist *Administrative Leading House*, was bedeutet, dass sämtliche Studierende des Studiengangs an jener Institution immatrikuliert sind, nach denselben Rechtsgrundlagen studieren und von derselben Institution administriert werden. Die Partner verständigen sich über einen allfälligen Ausgleich der IUV-Beiträge und anderer Finanzflüsse.

#### *2. Ohne Administrative Leading House:*

Eine Immatrikulation kann an jeder der beteiligten Institutionen nach deren Regeln und Rechtsgrundlagen erfolgen. Dieses Modell zieht einen höheren Koordinations- und Administrationsaufwand nach sich und kann auch zu einer rechtlichen Ungleichbehandlung der Studierenden führen. Die UZH rät aus diesen Gründen von dieser Variante ab.

### **Wann ist die Einrichtung eines Joint Degree Studiengangs sinnvoll?**

Joint Degree Studiengänge sind innerhalb des Studienangebots der UZH besonders sichtbar und bedürfen daher einer sorgfältigen Abklärung der Passung in übergeordnete Strategien zur Profil- und Schwerpunktbildung. Neben der Zustimmung der Fakultät müssen die Rechtsgrundlagen für Joint Degrees auch durch die verschiedenen Erlassgremien verabschiedet werden (UL, EUL und UR).

Die Einrichtung eines solchen Studiengangs ist auf der Master- und Doktoratsstufe möglich und sollte nur dann erfolgen, wenn sich durch die Einrichtung ein besonderer Mehrwert für die Studierenden ergibt, beispielsweise aufgrund des hohen Prestiges der Partnerinstitution. Zudem sollte sich die Kooperation zwischen den Institutionen nicht nur auf die Lehre beschränken, sondern idealerweise auch in der Forschung verankert sein / werden.

Ausnahmen von dieser Regel sind bei inländischen Kooperationen und dabei insbesondere in politisch stark regulierten Bereichen zu finden, wie z.B. in der Lehrerinnen- und Lehrerbildung, der

---

<sup>1</sup> Der Begriff «Hochschule» wird in diesem Dokument im Sinne des Art. 2 Abs 2 HFKG verwendet und umfasst die drei in der Schweiz anerkannten Hochschultypen universitäre Hochschule (kantonale Universitäten und die Eidgenössisch Technischen Hochschulen), Fachhochschule und pädagogische Hochschule.



Humanmedizin sowie in kleinen Fächern, welche sowohl für die Anzahl der Lehrangebote als auch hinsichtlich der Studierenden eine kritische Masse schaffen müssen.

Bei einem Kooperationswunsch kontaktieren Sie bitte die Abteilung Lehrentwicklung ([www.le.uzh.ch/de](http://www.le.uzh.ch/de)). Bei einem Kooperationswunsch mit internationalem Bezug sollten zudem die Abteilungen Global Student Experience ([www.int.uzh.ch](http://www.int.uzh.ch)) sowie Global Affairs ([www.global.uzh.ch](http://www.global.uzh.ch)) einbezogen werden.